

# Satzung des Vereins „Freundeskreis Zirkus Rosado“

## §1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen: **Freundeskreis Zirkus Rosado**.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg i. Br. einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Er hat seinen Sitz in 79111 Freiburg, Bergiselstr. 11.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2003.

## §2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, insbesondere die ideelle und finanzielle Förderung des Waldorfschulvereins Breisgau e.V. Die zugewendeten Mittel sollen für den in Trägerschaft der Schule befindlichen Kinder- und Jugendzirkus "Zirkus Rosado" verwendet werden.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln, durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Die Vereins und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(6) Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 1 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

## § 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Zwecke verwendet.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Bestätigung durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

## **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - dem geschäftsführenden Vorstand
  - und bis zu neun Beisitzern.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem I. Vorsitzenden, und 2 Stellvertretern.. Der geschäftsführende Vorstand führt die Kasse des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der geschäftsrührende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsrührenden Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei Beisitzer in den Vorstand berufen. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus dem Amt, bleibt der Posten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung unbesetzt.
- (5) Das Leitungsteam des Zirkus Rosado der Freien Waldorfschule St. Georgen kann bis zu 3 Beisitzer in den Vorstand entsenden. Der Vorstand des Waldorfschulvereins Breisgau e.V., die Schulführungskonferenz der Freien Waldorfschule St. Georgen und der Elternrat der Freien Waldorfschule St. Georgen können je einen Beisitzer in den Vorstand entsenden.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief an die letztbekannte Anschrift der Vereinsmitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung
- c) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, zweier Kassenprüfer und bis zu drei Beisitzern
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler und Studenten bis zu 50% ermäßigen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

(1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an den Waldorfschulverein Breisgau e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Festgestellt am 14. Juli 2009.

Unterschriften:

Ralf Lewin

Mathias Walz

Peter Schneider